

**Beschlussvorlage
66/171/2022
vom 29.08.2022**

Az.
Bezug-Nr.:
Fachdienst Straßenbau u. Grünflächen
Jürgen Werring

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen	14.09.2022	öffentlich vorberatend
Verwaltungsausschuss	27.09.2022	nicht öffentlich beschließend

Einrichtung / Ausweisung „Fahrradstraßen,, in Vechta

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Vechta hat am 11.07.2022 die Aktualisierung des Radwegkonzeptes beschlossen und somit die Richtung zur Steigerung und Förderung des Fahrradverkehrs vorgegeben. Ziel ist es weiterhin bei Straßenneubauplanungen den Radverkehr mehr in den Vordergrund zu stellen und den öffentlichen Verkehrsraum neu aufzuteilen bzw. neu zu betrachten. Weiteres Ziel ist es, das Radfahren im Stadtgebiet sicherer und attraktiver zu machen. Die Akzeptanz/ Wahrnehmung des Radverkehrs gegenüber dem motorisierten Individualverkehr (MIV) soll stetig weiter erhöht werden.

Durch den Beitritt in der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Niedersachsen/ Bremen e.V. (AGFK) im Juli 2021 hat sich die Stadt Vechta zusätzlich dazu entschlossen den Radverkehr weiter zu unterstützen und zu fördern.

In den vergangenen Jahren wurden im Zuge von einigen Straßenneubaumaßnahmen mehr Platz für den Radverkehr, in Form von z.B. Fahrradschutzstreifen, geschaffen.

Ein weiterer Baustein der Radwegförderung ist das Einrichten von „Fahrradstraßen“. Wichtig ist es für den Radverkehr ein Zeichen zu setzen und ein Signal zu senden.

Neben der Einrichtung einer „Fahrradstraße“ gibt es die Möglichkeit „Fahrradzonen“ anzuordnen.

Merkmale einer „Fahrradstraße“:

- Innerhalb einer 30-Zone.
- Radfahrer haben gegenüber PKW Vorrang und darf weder gefährdet noch behindert werden,
- Radfahrer dürfen Nebeneinander fahren.
- Radfahrer geben die Geschwindigkeit vor. Sie dürfen nur überholt werden, wenn ein ausreichender Abstand von 1,50 m eingehalten wird.
- Nur durch Zusatzschilder sind weitere Verkehrsteilnehmer zugelassen (z. B. „Anlieger frei“)

Nach der neuen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV –StVO 2021) muss der Radfahreranteil in einer geplanten Fahrradstraße zum jetzigen Zeitpunkt oder in Zukunft nicht mehr der „vorherrschende Verkehr“ / Anteil Radverkehr -mind. 50 %- sein.

Zu Bedenken ist, dass an Straßen in denen der PKW-Verkehr den Hauptanteil darstellt, so dass sich der Radfahrer unterordnen muss, eine Anordnung einer „Fahrradstraße“ wenig sinnvoll ist.

Merkmale einer „Fahrradzone“:

In Fahrradzonen gelten die gleichen Regeln wie in Fahrradstraßen.

Im § 45 Absatz 1i StVO wird zusätzlich ergänzt, dass Fahrradzonen insbesondere in Gebieten mit hoher Fahrradverkehrsdichte in Frage kommen. Eine Fahrradzone „darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Verkehrszeichen 306) erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (VZ 295). umfassen.

Die Einrichtung von Fahrradzonen wurde mit der StVO-Novelle 2020 eingeführt. Die VwV-StVO führt zu Fahrradzonen noch nichts Konkretes aus. Die Besonderheit einer Fahrradzone ist das gleich mehrere Straßen in einem Gebiet mit einbezogen werden.

Aus dieser Formulierung ist abzuleiten, dass der Radverkehrsanteil den Hauptanteil aller Verkehrsteilnehmer darstellen sollte. In Großstädten wie z.B. Bremen ist in einem Wohnquartier eine Fahrradzone angeordnet.

Des Weiteren sind die beschriebenen Voraussetzungen der Straßenzüge zu erfüllen.

Im Stadtgebiet Vechta ist derzeit ein Gebiet mit Hauptanteil von Radverkehr nicht gegeben. Der vorwiegende Verkehrsanteil ist immer noch der PKW-Verkehr. Eine Einrichtung einer Fahrradzone von mehreren Straßen ist nach Auffassung der Verwaltung nicht vorzusehen.

Die Verwaltung empfiehlt, den Fokus zunächst auf das Einrichten von „Fahrradstraßen“ zu legen.

Vorgaben für die Einrichtung einer „Fahrradstraße im Stadtgebiet Vechta

Durch den regen Erfahrungsaustausch mit anderen Mitgliedskommunen in der AGFK, u.a. mit der Ausweisung von Fahrradstraßen, wurden für die Stadt Vechta –unter Beteiligung der unteren Verkehrsbehörde- folgende Vorgaben erarbeitet, die eine Einrichtung bzw. Anordnung einer Fahrradstraße begründen:

1. Straßen, in den Tempo 30-Zonen angeordnet sind;
2. auf der Gemeindestraße beträgt der heutige Anteil an Radfahrern mind. ca. 30 – 35 %;
3. auf der Gemeindestraße ist eine Rad-Veloroute geplant;
4. die Sicherheit für Radfahrer/Schülerverkehr soll verbessert bzw. erhöht werden.

Öffentlichkeitsarbeit / Kommunikationspaket:

Wichtig ist es alle Verkehrsteilnehmer und insbesondere die direkten Anwohner vorab zu informieren und die Regeln einer „Fahrradstraße“ aufzuzeigen. Von Seiten der Verwaltung sind zwei Info-Termine mit den direkten Anliegern und Anliegern aus den angrenzenden Nebenstraßen geplant. Nach den Erfahrungen von anderen Kommunen ist es wichtig in einem Dialog mit den Anwohnern zu kommen und Fragen und Anregungen offen gegenüberzustehen. Dies erhöht die Akzeptanz gegenüber den geplanten Maßnahmen. Ebenfalls sind angrenzende Schulen und Kindergärten entsprechend mit Informationsmaterial zu versorgen, um auch hier alle Verkehrsteilnehmer entsprechend abzuholen und zu informieren. Die Verwaltung bedient sich des „Fahrradstraßen-Kommunikationspaketes“ der AGFK. Weitere Öffentlichkeitsarbeit erfolgt über die Presse und über die sozialen Medien.

Die Materialien zu „Fahrradstraßen“ werden in der UPB-Sitzung näher erklärt und verteilt.

Darüber hinaus werden große Hinweisbanner am Anfang-je in Fahrtrichtung- einer Fahrradstraße aufgestellt, die die wichtigen Hinweisregeln für alle Verkehrsteilnehmer aufzeigen. Die entsprechenden Fahrbahnmarkierungen werden aufgebracht.

Folgende Straßenzüge werden für eine Ausweisung einer Fahrradstraße vorgeschlagen:

1. Straße Kreuzweg (Abschnitt: „Kuhmarkt“ bis Lattweg“)
2. Straße „Philosophenweg“ (Abschnitt: „Mühlenstraße“ bis „Dominikanerweg“)

In den genannten Straßen wurden Verkehrsdaten erhoben. Diese Verkehrsdaten werden in der Sitzung vorgestellt. Zunächst sind zwei Stadtstraßen geplant, die als „Fahrradstraßen“ angeordnet werden. Darüber hinaus können noch weitere Straßenzüge hinzukommen, die die o. g. Vorgaben erfüllen.

Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Haushaltsposition	
Gesamtkosten der Maßnahme (ohne Folgekosten)	Folgekosten	Finanzierung	Erfolgte Veranschlagung: <input type="checkbox"/> ja mit <input type="checkbox"/> nein
55.000,00 €			

Beschlussempfehlung:

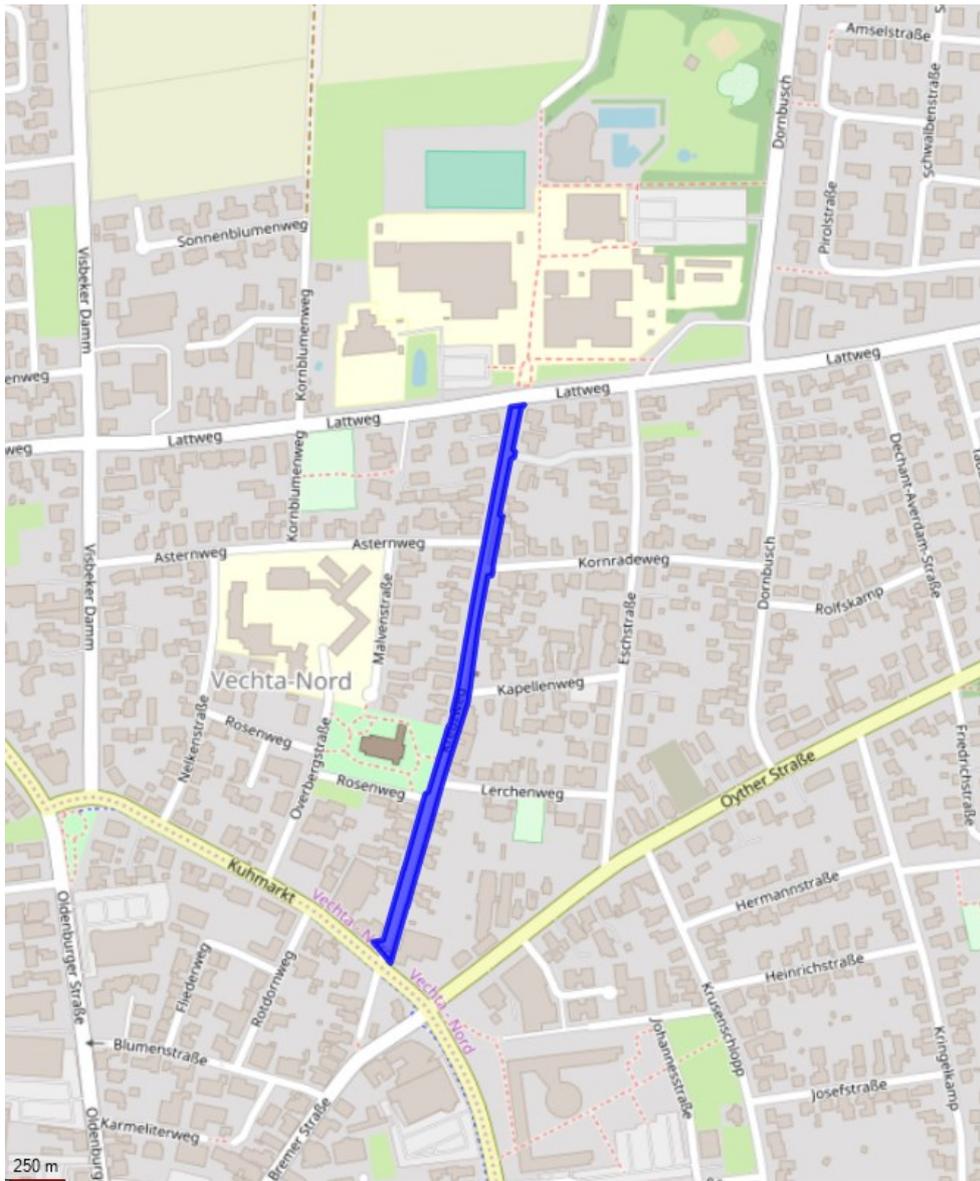
Der Ausschuss UPB schlägt dem VA/Rat folgende Beschlussempfehlung vor:

1. Die Straße „Kreuzweg“ (Abschnitt: „Kuhmarkt“ bis „Lattweg“) wird als Fahrradstraße angeordnet.
2. Die Straße „Philosophenweg“ (Abschnitt: „Mühlenstraße“ bis „Dominikanerweg“) wird als Fahrradstraße angeordnet.

Die direkten Anwohner und ggf. angrenzende Schulen werden vor Ort über die Planungen der Fahrradstraßen informiert bzw. Infomaterialien verteilt.

In allen genannten Straßen wird die Beschilderung und Markierung zur Erkennbarkeit einer Fahrradstraße aufgestellt bzw. hergestellt. Die Umsetzung ist für 2022 /2023 vorgesehen. Die Kosten für die Markierung und Beschilderung für beide Straßen i.H. von insgesamt 55.000 € sind im HH 2023 einzuplanen.

1. Fahrradstraße „Kreuzweg“



2. Fahrradstraße „Philosophenweg“

